

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Begründung für die drei Stellenhebungen im Ministerium für Soziales und Integration auf B 3

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwingend dazu führt, die Eingruppierung für drei weitere Stellen im Ministerium für Soziales und Integration auf B 3 anzuheben;
2. wie das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit zur Anhebung begründet;
3. wie viele Stellen mit welchen Aufgabenbereichen und anhand welcher Kriterien bisher im Ministerium für Soziales und Integration mit B 3 eingruppiert sind;
4. welche Stellen anhand welcher neuen Kriterien zukünftig im Ministerium für Soziales und Integration zusätzlich in B 3 eingruppiert werden sollen.

20. 01. 2020

Wölfle, Gruber, Hinderer, Hofelich,
Kenner, Stickelberger SPD

Begründung

Die konkrete Frage der Antragstellerin nach den Gründen der drei Stellenhebungen auf B 3 im Rahmen der Beratungen über den Einzelplan 09 in der Sitzung des Finanzausschusses am 21. November 2019 beantwortete der Minister für Soziales und Integration mit einem Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 16/7209, Seite 18). Mit dem Antrag soll der Frage nachgegangen werden, ob es tatsächlich zwingende rechtliche Gründe für diese Erhöhungen gab und welche dies sind.

Eingegangen: 20.01.2020/Ausgegeben: 20.02.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2020 Nr. 11-0141.5-016/7601 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwingend dazu führt, die Eingruppierung für drei weitere Stellen im Ministerium für Soziales und Integration auf B 3 anzuheben;*
- 2. wie das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit zur Anhebung begründet;*

Im Ministerium für Soziales und Integration wird die gebündelte Dienstpostenbewertung praktiziert. Dazu gehört auch eine ausreichende Ausstattung mit Haushaltsstellen. Der Landesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 12. November 2013 (GBl. S. 304) in § 20 Absatz 1 Satz 2 LBesGBW eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die gebündelte Dienstpostenbewertung geschaffen. Auch der Bundesgesetzgeber hat eine vergleichbare gesetzliche Regelung in § 18 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erlassen.

Zu der Regelung des Bundes ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 16. Dezember 2015 (2 BvR 1958/13) ergangen:

Das Bundesverfassungsgericht hält § 18 Satz 2 BBesG, wonach eine Funktion bis zu drei Besoldungsgruppen einer Laufbahn bzw. bei obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahn zugeordnet werden könne, mit dem Grundgesetz für vereinbar. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die hiermit vergleichbare Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 2 LBesGBW ebenfalls mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat für die gebündelte Dienstpostenbewertung zuletzt mit Beschluss vom 7. März 2013 (2 BvR 2582/12) vor dem Hintergrund von Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) ein angemessenes Verhältnis von Statusamt und Dienstposten verlangt. Das Bundesverfassungsgericht stellt in der Entscheidung ausdrücklich fest: „Ein dauerhafter Überhang von Beförderungsdienstposten gegenüber entsprechenden Statusämtern stellt ein strukturelles Problem dar, das nicht durch die Beförderung einzelner Beamter, sondern nur durch die sukzessive Angleichung von Dienstposten und Statusämtern zu lösen ist.“ Erforderlich ist somit ein angemessenes Verhältnis von Statusamt und Dienstposten. Die Mehrzahl der Dienstposteninhaber müsse zumindest mittel- bis langfristig ein ihrem Dienstposten entsprechendes Statusamt erreichen. Die Beförderungswartezeiten müssen angemessen sein.

Die Ressorts und ihre nachgeordneten Verwaltungen sind damit beauftragt, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung entsprechende Dienstpostenbewertungen vorzunehmen, zu dokumentieren und auf eine angemessene Haushaltsstellenausstattung zu achten.

- 3. wie viele Stellen mit welchen Aufgabenbereichen und anhand welcher Kriterien bisher im Ministerium für Soziales und Integration mit B 3 eingruppiert sind;*

Der Stellenplan für Beamtinnen und Beamte im Einzelplan 09 des Staatshaushaltsplans 2020/21 enthält für das Ministerium für Soziales und Integration 11 B 3-Stellen (Ministerialrat) sowie 6 B 3-Stellen (Leitender Ministerialrat). Hiervon ist eine B 3-Stelle (Ministerialrat) mit dem Vermerk „künftig wegfallend spätestens ab 1. Januar 2022“ versehen. Die B 3-Stellen (Ministerialrat) sind für Referatsleitungen und Zentralstellenleitung, die B 3-Stellen (Leitender Ministerialrat) für stellvertretende Abteilungsleitungen.

4. welche Stellen anhand welcher neuen Kriterien zukünftig im Ministerium für Soziales und Integration zusätzlich in B 3 eingruppiert werden sollen.

Weitere Eingruppierungen in B 3 sind aktuell nicht geplant.

Lucha
Minister für Soziales
und Integration